GEMEINDE HURLACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES HURLACH

Sitzungsdatum:	Dienstag, 21.07.2026
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:02 Uhr
Ort:	Haus der Begegnung Hurlach

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Glatz, Andreas

Mitglieder des Gemeinderates

Absenger, Daniel
Böhm, Michael
Bürgle, Nick
Hellmeier, Claudia
Melder, Bernhard
Schmid, Markus
Schmid, Markus
Schorer, Bernhard
Stähle, Claudia
Thoma, Josef
Vögele, Ludwig
von Schnurbein, Renate

Schriftführerin

Meier, Lisa

Verwaltung

Erhardt, Dominic
Piller, Patrik

Weitere Anwesende:

Frau Ulrike Eckl — Architektin BDB, Baubiologin IBN
Samberger Stallinger
Architekten Partnerschaft mbB

1 Zuhörer

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.07.2026
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
3. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hurlach
 Vorlage: GH/BA/436/2026
4. Feststellungsbeschluss zur 19. Änderung des Flächenutzungsplanes Gemeinde Hurlach
 Vorlage: GH/BA/437/2026
5. Billigungsbeschluss des Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Obere Kolonie II"
 Vorlage: GH/BA/440/2026
6. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan "Solarpark Obere Kolonie II"
 Vorlage: GH/BA/438/2026
7. Satzungsbeschluss zur Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Obere Kolonie II"
 Vorlage: GH/BA/439/2026
8. Auftragsvergabe - Erschließung BG Keltenfeld IV u. Straßenendausbau BG Keltenfeld III
 Vorlage: GH/BA/441/2026
9. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Andreas Glatz eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Hurlach, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.07.2026

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 07.07.2026 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 07.07.2026 wird vollinhaltlich genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

Keine

3. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hurlach

Sachverhalt:

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB - Beteiligungsfrist: 10.11.2025 – 12.12.2025

	Beteiligte Behörde, Träger öffentlicher Belange	**Datum der Stellungnahme**	
1	Landratsamt Landsberg, Untere Bauaufsichtsbehörde	05.11.2025	Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden per E-Mail vom 05.11.2025 am Verfahren beteiligt. Insgesamt wurden 37 Behörden, TÖB und Nachbargemeinden angeschrieben. 17 schriftliche Stellungnahmen wurden fristgerecht eingereicht. Einmal wurde eine Verlängerung beantragt. Nachfolgend werden alle Stellungnahmen zusammengefasst und mit Abwägungsvorschlägen hinterlegt. Hierbei wird stets in
2	Landratsamt Landsberg, Untere Immissionsschutzbehörde	11.11.2025	
3	Landratsamt Landsberg, Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde	06.11.2025	
4	Landratsamt Landsberg, Untere Naturschutzbehörde	24.11.2025	
5	Landratsamt Landsberg, Gesundheitsamt	13.11.2025	
6	Regierung von Oberbayern	20.11.2025	
7	Wasserwirtschaftsamt Weilheim	06.11.2025	
8	Staatliches Bauamt Weilheim	10.11.2025	
9	Regionaler Planungsverband München	11.12.2025	
10	LEW Verteilnetz GmbH	11.12.2025	
11	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck	**16.12.2025**	
12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	06.11.2025	
13	IHK, Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	25.11.2025	
14	Schwaben Netz GmbH	24.11.2025	
15	Verwaltungsgemeinschaft Langerringen	04.12.2025	
16	Stadt Landsberg am Lech	24.11.2025	
17	Markt Kaufering	12.12.2025	

18	Verwaltungsgemeinschaft Buchloe für die Gemeinde Lamerdingen	10.11.2025	Bezug auf die Vorentwurfsfassung vom 27.07.2025 genommen.

Die Anregungen der Beteiligten sind im Folgenden nicht immer vollständig wiedergegeben. Der volle Umfang liegt der Gemeinde vor, wurde dort zur Kenntnis genommen und in eigener Entscheidung dem gemeindlichen Gremium zugänglich gemacht.
Soweit einzelne Inhalte der Stellungnahmen hier nicht aufgeführt sind, waren diese seitens des Planverfassers nicht zu kommentieren.

Relevante Anregungen und Bedenken	**Vorschlag zur weiteren planerischen Behandlung**
1. **Landratsamt Landsberg, Untere Bauaufsichtsbehörde** **Herr Burmberger, 05.11.2025** **BP:** Mit der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans besteht aus Sicht des Landratsamts als untere Bauaufsichtsbehörde weiterhin **Einverständnis**. Die Anregungen und Hinweise aus unserer Stellungnahme wurden im geänderten Entwurf berücksichtigt. Zur Planung in der nunmehr vorliegenden Fassung geben wir folgende Anregungen und Hinweise: Zu Ziffer 1.2: In den Festsetzungen durch Text wird eine Gesamtgrundfläche für die „zulässigen baulichen Anlagen/Gebäude“ von 100 m^2 festgesetzt. Dies steht im Widerspruch zu den Angaben in der Legende, wonach die Grundfläche möglicher Gebäude einen Wert von 50 m^2 nicht überschreiten darf. Diese Unstimmigkeit sollte unbedingt bereinigt werden. Darüber hinaus sollte beim ersten Spiegelstrich das Wort „bauliche Anlagen“ hinterfragt bzw. ersatzlos gestrichen werden, da auch PV-Module zu den baulichen Anlagen zählen. Dies hätte zur Folge, dass nach dem Wortlaut der von Ihnen gewählten Regelung die Grundfläche von PV-Modulen und Gebäuden auf max. 100 m^2	Prüfen: Wird in der Begründung und im Plan abgestimmt auf 50 qm Die Definition für die Trafostation wird umbenannt

	begrenzt ist. Dies würde den Planungswillen aber vollständig zuwiderlaufen. Daher sollte auch diese Unstimmigkeit zwingen bereinigt werden. **FP:** Mit der vorgenannten Flächennutzungsplanänderung besteht aus Sicht des Landratsamts als untere Bauaufsichtsbehörde weiterhin Einverständnis. Anregungen und Hinweise werden nicht vorgebracht.	auf erforderliche, technische Einrichtungen
2.	**Landratsamt Landsberg, Immissionsschutzbehörde** **Herr König, 11.11.2025** **BP:** Zum Bebauungsplan wurde ein Blendgutachten vom 15.02.2024 der Fa- SolPEG GmbH der Unteren Immissionsschutzbehörde vorgelegt. Das Blendgutachten wurde aus immissionsschutzfachlicher Sicht auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen. Der Gutachter kommt in der Zusammenfassung unter Nr. 5 des Blendgutachtens zu folgendem Ergebnis: Eine Beeinträchtigung oder gar Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Augsburger Straße durch die Photovoltaikanlage kann ausgeschlossen werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind gewährleistet. In der näheren und weiteren Umgebung sind keine relevanten Gebäude oder schutzwürdigen Zonen im Sinne der LAI-Lichtleitlinie vorhanden. Das Vereinshaus des Modellflug-Clubs Hurlach ist über 330 m von der Photovoltaikanlage entfernt, so dass eine erhebliche Belästigung im Sinne der LAI-Lichtleitlinie ausgeschlossen werden kann. Seitens des Immissionsschutzes werden daher keine Einwendungen und Anregungen vorgebracht. **FP:** Hinsichtlich der 19. Flächennutzungsplanänderung Hurlach wird seitens des Immissionsschutzes auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Obere Kolonie II“ verwiesen.	Kein Handlungsbedarf
3.	**Landratsamt Landsberg, Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde**	

	Herr Beier, 06.11.2025 **BB:** Bezüglich des Bebauungsplans bestehen von unserer Seite keine Änderung oder neue Anmerkungen. Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 11.10.2023 hat weiterhin Bestand. **FP:** Bezüglich o.g. Flächennutzungsplan bestehen von unserer Seite keine Änderungen oder neue Anmerkungen. Die Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 11.10.2023 hat weiterhin Bestand.	Kein Handlungsbedarf alles wie vor geplant und berücksichtigt
4.	**Landratsamt Landsberg, Untere Naturschutzbehörde** **Herr Fuß, 24.11.2025** **BP:** <u>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:</u> Die CEF-Maßnahmenplanung muss sich an die Vorgaben des Leitfadens des StMUV „CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern" halten; daher ist der dort festgelegte Abstand zu Vertikalstrukturen sowie die Mindestbreite der Blühstreifen einzuhalten. Es ist festzulegen, dass die CEF-Maßnahmen wirksam sein müssen, bevor mit dem Bau des Solarparks begonnen wird (Ausnahme: Anm.: mit dem Bau kann auch bereits begonnen werden, wenn die Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerchen vorbei ist und die Vögel abgezogen sind, sofern die CEF-Fläche zu Beginn der nächstjährigen Brutperiode, d. h. spätestens ab März, funktionsfähig ist); die Wirksamkeit muss von einem Fachgutachter bestätigt und der unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden. Die Heckenpflanzungen E1 müssen eine Mindestbreite von 8 m aufweisen, um ihre ökologischen Funktionen erfüllen zu können; dies ist in den Festsetzungen zu ändern. Der unteren Naturschutzbehörde ist ein Nachweis über die Verwendung von zertifiziert gebietseigenem Pflanzmaterial vorzulegen.	Die Festsetzungen sind entsprechend zu ergänzen Die Hecke ist in der Planung bereits so gezeichnet

	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Es wird empfohlen, eine Umweltbaubegleitung einzurichten, die die Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwacht, die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen bestätigt und ggfs. erforderliche Änderungen mit der unteren Naturschutzbehörde abstimmt. Es wird empfohlen, ein naturschutzfachliches Konzept für den Solarpark incl. Pflegemanagement (räumlich und zeitlich gestaffelte Mahd oder Beweidung; vgl. Praxis-Leitfaden des LfU, S. 30) zu entwickeln, damit der Solarpark die angestrebten ökologischen Funktionen erfüllen kann und die Belange von Klima- und Artenschutz berücksichtigt (vgl. Praxis-Leitfaden des LfU, S. 16: Für eine ökologische und landschaftsplanerisch hochwertige Planung ist es daher wichtig, dass sich Landschaftsarchitekten und Kommunen nicht mit den standardisierten Mindestanforderungen zufrieden geben, sondern sich im Rahmen der Eingriffsregelung Gestaltungsspielräume verschaffen und diese nutzen). Zur besseren Einbindung in die Landschaft wird eine Zaunbegrünung mit Kletterpflanzen empfohlen. **FP:** Die Stellungnahme zu naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belangen erfolgt zu dem im Parallelverfahren in Neuaufstellung befindlichen Bebauungsplan „Solarpark Obere Kolonie II“.	Alle übrigen Hinweise sind an den Betreiber weiterzuleiten und zu empfehlen Die Empfehlung wird in den Festsetzungen ergänzt
5.	**Landratsamt Landsberg, Gesundheitsamt** **Jungmann. 13.11.2025** **BP + FP:** Keine Äußerung	Kein Handlungsbedarf
6.	**Regierung von Oberbayern** **Frau Thomas-Schmid, 20.11.2025** **BP + FP:** Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanung Behörde mit Schreiben vom 30.10.2023 zur o.g. Bauleitplanung Stellung genommen.	Kein Handlungsbedarf

	In diesem waren wir zu dem Ergebnis gelangt, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegensteht. In nun vorliegenden Unterlagen in der Fassung vom 7.10.2025 haben sich keine raumordnerisch relevanten Änderungen ergeben, so dass kein Anlass zu einer veränderten Bewertung besteht. <u>Ergebnis</u> Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.	
7.	**Wasserwirtschaftsamt Weilheim** **Frau Belkner, 06.11.2025** **BP:** Zum genannten Bebauungsplan hat das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange am 9.11.2023 Stellung genommen. Durch den Anpassungbeschluss sind keine Änderungen wasserwirtschaftlicher Belange ersichtlich. Daher behält unsere letzte Stellungnahme weiterhin Gültigkeit. Weitere Hinweise oder Anforderungen werden nicht vorgetragen. Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens uns eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument zu übermitteln. **FP:** Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme 1-4622-LL126-28933/2023 vom 09.11.2023.	Kein Handlungsbedarf
8.	**Staatliches Bauamt Weilheim.** **Herr Englberger, 10.11.2025** **BB + FP:** Das staatliche Bauamt Weilheim ist mit der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Kolonie Hurlach für den Solarpark „Obere Kolonie II“ ebenso einverstanden, wie mit der entsprechenden 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen entsprechenden Bereich.	Kein Handlungsbedarf

9.	**Regionaler Planungsverband München** **Frau Demircan, 11.12.2025** **BB + FP:** Die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München teilt mit, dass zum oben genannten Vorhaben keine regionalplanerischen Bedenken angemeldet werden.	Kein Handlungsbedarf
10.	**LEW Verzeilnetz GmbH** **Herr Philipp, 11.12.2025** **BP + FP:** Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn der Bestand unserer Anlagen gesichert ist und die Punkte unserer Stellungnahme vom 13.11.2023 berücksichtigt werden.	Kein Handlungsbedarf
11.	**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck.** **Frau Strobel, 28.11.2025** **BP:** Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck nimmt zu der oben genannten Planung wie folgt Stellung: Wir begrüßen, dass die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigt wurden und das auf Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden kann. Folgender Hinweis ist uns wichtig, der nicht im Bebauungsplan berücksichtigt wurde: (siehe Stellungnahme vom 7.11.2023): „Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben beziehungsweise sichergestellt werden. Kommt es im Rahmen der Bauphase zu Beschädigungen der Feldwege/Zufahrtswege, so müssen die vom Anlagenbetreiber umgehend in Stand gesetzt werden.	

	Um den Boden während der Bauphase vor schädlichen Bodenverdichtungen zu schützen, soll die Fläche nur bei guter Tragfähigkeit (trockener Boden) und mit bodenschonenden Fahrwerken (z.B. Keine LKW mit Straßenbereifung) befahren werden." „Zusätzlich ist eine Anreicherung mit dem Schwermetall Zink, insbesondere bei, wie vorgeschrieben, extensiver Nutzung der Fläche, zu erwarten und kann zu einer schädlichen Bodenveränderung führen. Um dieser vorzubeugen (siehe § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz) ist daher auf verzinktes Material für die Aufstände damit Module möglichst zu verzichten."	Der Hinweis (4.1 Landwirtschaft) wird um das Wort „Zufahrten" ergänzt Alles andere ist bereits in den Textlichen Hinweisen im Entwurf enthalten.
12.	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** **Herr Golinski, 06.11.2025** **BP + FP:** Zur o.g. erneuten Beteiligung erhalte ich die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr aus der ersten Beteiligung aufrecht. Es bestehen weiterhin keine Bedenken.	Kein Handlungsbedarf
13.	**IHK, Industrie und Handelskammer für München und Oberbayern** **Frau Piras, 25.11.2025** **BB + FP:** Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft wird die Darstellung einer Sonderbaufläche gemäß §1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO bzw. die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. §11 Abs. 1, 2 BauNVO am geplanten Standort weiterhin befürwortet. Die Industrie und Handelskammer für München und Oberbayern hat daher auch im Verfahren nach §4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Bedenken gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grundordnungsplan „Solarpark Obere Kolonie II".	Kein Handlungsbedarf

14.	**Schwaben Netz GmbH** **Herr Seiler, Frau Heinzel, 24.11.2025** **BP + FP:** In Beantwortung Ihres Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die oben genannte Flächennutzungsplanänderung mit Bebauungsplan keine Einwände erheben.	Kein Handlungsbedarf
15.	**Verwaltungsgemeinschaft Langerringen** **Herr Knoll, Erster Bürgermeister, 02.12.2025** **BP + FP:** Mit E-Mail vom 8. November 2025 wurden wir zu den oben genannten Verfahren beteiligt. Der Gemeinderat Langerringen hat sich in seiner Sitzung vom 27. November 2025 hierzu beraten. Es wird folgende Stellungnahme abgegeben: Der Gemeinde Langerringen liegt es fern, sich in Angelegenheiten der Nachbargemeinde Hurlach einzumischen. Allerdings ergeben sich mit Rücksicht auf bereits zurückliegende vergleichbare Planungsverfahren der Gemeinde Hurlach doch folgende Aspekte, welche die Gemeinde Langerringen zu berücksichtigen und abzuwägen, bittet: Grundsätzlich ist die Konzentration einzelner Nutzungen ein Grundsatz der Regional- und Landschaftsplanung. Die Zerklüftung der Kulturlandschaft sowie der gewachsenen Landschaftsstrukturen soll so im Grunde vermieden werden. Die in letzter Zeit erfolgte und nun erneut durch die vorliegende Planung beabsichtigte Ausweisung von einzelnen Flächen zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen lassen ein strukturiertes Planungskonzept zur Vermeidung einer Zerklüftung der Kulturlandschaft sowie der gewachsenen Landschaftsstrukturen und die Konzentration der Nutzung von Flächen zu Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen nicht erkennen. Im Ergebnis stellt sich die Frage, in welchem Maß und in welchen Bereichen weitere Ausweisungen erfolgen werden, denn durch die beliebige Ausweisung von Freiflächen-PV-Anlagen werden landwirtschaftliche Flächen ohne Maß und Ziel ihrer bisherigen Nutzung erzogen, was letztlich zu einer Beeinträchtigung der Belange der Gemeinde Langerringen führen könnte: Eine dominoartige Verschiebung der Marktverhältnisse bei	Wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen

	landwirtschaftlichen Pachtflächen könnte langfristig die Folge sein, das Ergebnis eine steigende Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen zum Kauf oder zur Pacht in der Umgebung bei steigenden Preisen. Dem Schutz landwirtschaftlich hochwertiger Flächen und der Landwirtschaft insgesamt dienlich wäre eine maßvolle und zielgerichtete fach- und sachgerechte Planung von Konzentrationsflächen an Stelle der so genannten „Briefmarkenplanung“.	
16.	**Stadt Landsberg am Lech** **Herr Müller, 13.11.2025** **BP + FP:** Die Stadt Landsberg am Lech bedankt sich für die Beteiligung an den Bauleitplanverfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans sowie in der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Obere Kolonie II“ der Gemeinde Hurlach nach §4 Abs. 2 BauGB, beziehungsweise für die vorgenommene gemeindenachbarliche Abstimmung nach §2 Abs. 2 BauGB. Nach Rücksprache mit Vertretern des Landsberger Stadtbauamtes sind keine negativen Auswirkungen für die Stadt Landsberg am Lech zu erwarten. Es ergeht daher keine inhaltliche Stellungnahme zu den Bauleitplan Verfahren.	Kein Handlungsbedarf
17.	**Markt Kaufering** **Frau Endres, 12.12.2025** **BP + FP:** Der Marktgemeinderat Kaufering hat in seiner Sitzung vom 10.12.2025 die gegenständlichen Bauleitplanungen der Gemeinde Hurlach behandelt. Die Verwaltung wurde beauftragt, zur Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Neuaufstellung des Bebauungsplans, „Obere Kolonie II“ der Gemeinde Hurlach im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abzugeben: Der Geltungsbereich des gegenständlichen Bebauungsplanes/Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich nicht in der Nähe des bebauten Gemeindegebietes von Kaufering. Der Anlass und die Planungsziele der	Februar 2026: Die Kabelverläufe und Kabelverlegungen sind mittlerweile zwischen dem

	19. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Solarpark „Obere Kolonie II“ berühren dennoch die Belange des Marktes Kaufering. Der Marktgemeinderat nimmt die in der Sitzung des Gemeinderates Hurlach am 7.10.2025 getroffene Abwägung zu der Stellungnahme des Marktes Kaufering im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis. In Bezug auf die in dem beiliegenden Beschlussauszug zur Sitzung des Gemeinderates Hurlach vom 7. Oktober zu 25 getroffenen Aussage „… Daher ist eine Abklärung mit der Gemeinde Kaufering bezüglich des Einspeisepunkts und der Leitungsverlegung notwendig (die Kabelverlegung ist mittlerweile geklärt und wird in der nächsten Auslegung mit angegeben)…“ ist festzuhalten, dass es nach Rücksprache mit dem technischen Bauamt, Herrn Giampa, diesbezüglich weiterhin keine abschließende Klärung mit dem Markt Kaufering gibt. In den aktuellen Planungsunterlagen werden auch weiterhin keine konkreten Aussagen auf den Verlauf der geplanten Anschlussleitungen getroffen, aus denen sich entnehmen lässt, ob und wie das Gemeindegebiet von Kaufering betroffen ist. Dementsprechend hält der Markt Kaufering an den mit Schreiben vom 9.11.2023 geäußerten Bedenken, unverändert fest. Aus Sicht das Marktes Kaufering kann die Verlegung einer privaten 20-kV-Leitung im Bereich des öffentlichen Straßenraumes beziehungsweise im bebauten Wohngebiet weiter nicht befürwortet werden. Der Betrieb, die Wartung der Leitung, sowie die Dokumentation der Leitungsverlegung in Zusammenhang mit Spartenauskünften, kann aus unserer Sicht durch den privaten Betreiber nicht sichergestellt werden und stellt somit ein hohes Sicherheitsrisiko dar. Vorrangig sind die infrastrukturellen Vorhaltebereiche für die unmittelbare Versorgung der Kauferinger Bürger/Endverbraucher für Strom, Wasser, Abwasser, Glasfaser und Fernwärme abzusichern. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der zur Verfügung stehenden Straßenquerschnitte sehen wir die zukünftigen Möglichkeiten Kauferings, insbesondere bei Sanierungsarbeiten, stark eingeschränkt. Weiterhin befürchten wir die Schwächung der künftigen Kauferinger Einspeisemöglichkeiten in Zusammenhang mit der Realisierung von erneuerbaren Energien auf Flächen des Gemeindegebietes von Kaufering. Aus den oben genannten Gründen und dem Umstand, dass diese Leitung nicht der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dient (Art. 46 Abs. 1 Energiewirtschafts Gesetz EnWG), kann seitens des Marktes Kaufering eine Gestattung der gegenständlichen Leitungsverlegung nicht in Aussicht gestellt werden.	Markt Kaufering und dem Betreiber geklärt. An der Stelle im Bauleitverfahren wird der Kabelverlauf nicht geklärt, weil nicht Bestandteil der übergeordneten Planung. Kann erst im Bauantrag und mit der Ausführungsplanung mit Kaufering geklärt werden. Die notwendigen Unterlagen dazu liegen der Gemeinde Zur Kenntnis vor

18.	**Verwaltungsgemeinschaft Buchloe für die Gemeinde Lamerdingen** **Herr Fischer, 10.11.2025** **BP + FP:** Keine Äußerung	Kein Handlungsbedarf

Beschluss:

1. **Der Gemeinderat nimmt die zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen abwägend zur Kenntnis.**

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

4. Feststellungsbeschluss zur 19. Änderung des Flächenutzungsplanes Gemeinde Hurlach

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die vom Büro Samberger Stallinger, Architekten Partnerschaft mbB, ausgearbeitete 19. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 21.07.2026 fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Landsberg am Lech durchzuführen.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

5. Billigungsbeschluss des Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Obere Kolonie II"

Sachverhalt:

Der Durchführungsvertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 11 BauGB und wird als städtebaulicher Vertrag geschlossen. Die genauen gesetzlichen Bestimmungen finden Sie im § 12 BauGB.

Der Durchführungsvertrag ist Voraussetzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Der Durchführungsvertrag ist in § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB geregelt. Bei einem Durchführungsvertrag liegt folgende Situation vor: Ein Vorhabensträger stimmt mit der Gemeinde einen Plan zur Durchführung eines Vorhabens ab, hier: Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Auf Grundlage dieses Vertrages verpflichtet er sich, unter Einhaltung einer bestimmten Frist, ganz bzw. teilweise die Erschließungskosten zu tragen. In dem Durchführungsvertrag ist bestimmt, welche Leistungen, unter Beachtungen des Vorhabens- und Erschließungsplanes, der Vorhabensträger innerhalb welcher Zeiträume erbringen muss. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Mit In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden sodann die Verpflichtungen aus dem Durchführungsvertrag fällig.

Der Durchführungsvertrag ist nicht Bestandteil der Satzung.

Vor dem Satzungsbeschluss muss er jedoch von den Gemeinderäten der Verbandskommunen beschlossen sowie vom Vorhabenträger unterzeichnet werden. Eine unterschriebene Version des Durchführungsvertrages des Vorhabenträgers liegt der Gemeinde vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die Inhalte des Durchführungsvertrages mit dem Vorhabenträger zu den dargestellten Bedingungen in der Unterschriftsfassung vom 15.07.2026.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

6. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan "Solarpark Obere Kolonie II"

Sachverhalt:

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB - Beteiligungsfrist: 10.11.2025 – 12.12.2025

	Beteiligte Behörde, Träger öffentlicher Belange	**Datum der Stellungnahme**
1	Landratsamt Landsberg, Untere Bauaufsichtsbehörde	05.11.2025
2	Landratsamt Landsberg, Untere Immissionsschutzbehörde	11.11.2025
3	Landratsamt Landsberg, Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde	06.11.2025
4	Landratsamt Landsberg, Untere Naturschutzbehörde	24.11.2025
5	Landratsamt Landsberg, Gesundheitsamt	13.11.2025
6	Regierung von Oberbayern	20.11.2025
7	Wasserwirtschaftsamt Weilheim	06.11.2025
8	Staatliches Bauamt Weilheim	10.11.2025
9	Regionaler Planungsverband München	11.12.2025
10	LEW Verteilnetz GmbH	11.12.2025
11	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck	**16.12.2025**
12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	06.11.2025
13	IHK, Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	25.11.2025
14	Schwaben Netz GmbH	24.11.2025
15	Verwaltungsgemeinschaft Langerringen	04.12.2025
16	Stadt Landsberg am Lech	24.11.2025
17	Markt Kaufering	12.12.2025

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden per E-Mail vom 05.11.2025 am Verfahren beteiligt.
Insgesamt wurden 37 Behörden, TÖB und Nachbargemeinden angeschrieben.

17 schriftliche Stellungnahmen wurden fristgerecht eingereicht. Einmal wurde eine Verlängerung beantragt.

Nachfolgend werden alle Stellungnahmen zusammengefasst und mit Abwägungsvorschlägen hinterlegt. Hierbei wird stets in

18	Verwaltungsgemeinschaft Buchloe für die Gemeinde Lamerdingen	10.11.2025	Bezug auf die Vorentwurfsfassung vom 27.07.2025 genommen.

Die Anregungen der Beteiligten sind im Folgenden nicht immer vollständig wiedergegeben. Der volle Umfang liegt der Gemeinde vor, wurde dort zur Kenntnis genommen und in eigener Entscheidung dem gemeindlichen Gremium zugänglich gemacht.
Soweit einzelne Inhalte der Stellungnahmen hier nicht aufgeführt sind, waren diese seitens des Planverfassers nicht zu kommentieren.

Relevante Anregungen und Bedenken	**Vorschlag zur weiteren planerischen Behandlung**
1. **Landratsamt Landsberg, Untere Bauaufsichtsbehörde** **Herr Burmberger, 05.11.2025** **BP:** Mit der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans besteht aus Sicht des Landratsamts als untere Bauaufsichtsbehörde weiterhin **Einverständnis**. Die Anregungen und Hinweise aus unserer Stellungnahme wurden im geänderten Entwurf berücksichtigt. Zur Planung in der nunmehr vorliegenden Fassung geben wir folgende Anregungen und Hinweise: Zu Ziffer 1.2: In den Festsetzungen durch Text wird eine Gesamtgrundfläche für die „zulässigen baulichen Anlagen/Gebäude“ von 100 m^2 festgesetzt. Dies steht im Widerspruch zu den Angaben in der Legende, wonach die Grundfläche möglicher Gebäude einen Wert von 50 m^2 nicht überschreiten darf. Diese Unstimmigkeit sollte unbedingt	Prüfen:

	bereinigt werden. Darüber hinaus sollte beim ersten Spiegelstrich das Wort „bauliche Anlagen“ hinterfragt bzw. ersatzlos gestrichen werden, da auch PV-Module zu den baulichen Anlagen zählen. Dies hätte zur Folge, dass nach dem Wortlaut der von Ihnen gewählten Regelung die Grundfläche von PV-Modulen und Gebäuden auf max. 100 m^2 begrenzt ist. Dies würde den Planungswillen aber vollständig zuwiderlaufen. Daher sollte auch diese Unstimmigkeit zwingen bereinigt werden. **FP:** Mit der vorgenannten Flächennutzungsplanänderung besteht aus Sicht des Landratsamts als untere Bauaufsichtsbehörde weiterhin Einverständnis. Anregungen und Hinweise werden nicht vorgebracht.	Wird in der Begründung und im Plan abgestimmt auf 50 qm Die Definition für die Trafostation wird umbenannt auf erforderliche, technische Einrichtungen
2.	**Landratsamt Landsberg, Immissionsschutzbehörde** **Herr König, 11.11.2025** **BP:** Zum Bebauungsplan wurde ein Blendgutachten vom 15.02.2024 der Fa- SolPEG GmbH der Unteren Immissionsschutzbehörde vorgelegt. Das Blendgutachten wurde aus immissionsschutzfachlicher Sicht auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen. Der Gutachter kommt in der Zusammenfassung unter Nr. 5 des Blendgutachtens zu folgendem Ergebnis: Eine Beeinträchtigung oder gar Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Augsburger Straße durch die Photovoltaikanlage kann ausgeschlossen werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind gewährleistet. In der näheren und weiteren Umgebung sind keine relevanten Gebäude oder schutzwürdigen Zonen im Sinne der LAI-Lichtleitlinie vorhanden. Das Vereinshaus des Modellflug-Clubs Hurlach ist über 330 m von der Photovoltaikanlage entfernt, so dass eine erhebliche Belästigung im Sinne der LAI-Lichtleitlinie ausgeschlossen werden kann. Seitens des Immissionsschutzes werden daher keine Einwendungen und Anregungen vorgebracht. **FP:** Hinsichtlich der 19. Flächennutzungsplanänderung Hurlach wird seitens des Immissionsschutzes auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Obere Kolonie II“ verwiesen.	Kein Handlungsbedarf

3.	**Landratsamt Landsberg, Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde** **Herr Beier, 06.11.2025** **BB:** Bezüglich des Bebauungsplans bestehen von unserer Seite keine Änderung oder neue Anmerkungen. Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 11.10.2023 hat weiterhin Bestand. **FP:** Bezüglich o.g. Flächennutzungsplan bestehen von unserer Seite keine Änderungen oder neue Anmerkungen. Die Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 11.10.2023 hat weiterhin Bestand.	Kein Handlungsbedarf alles wie vor geplant und berücksichtigt
4.	**Landratsamt Landsberg, Untere Naturschutzbehörde** **Herr Fuß, 24.11.2025** **BP:** <u>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:</u> Die CEF-Maßnahmenplanung muss sich an die Vorgaben des Leitfadens des StMUV „CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern“ halten; daher ist der dort festgelegte Abstand zu Vertikalstrukturen sowie die Mindestbreite der Blühstreifen einzuhalten. Es ist festzulegen, dass die CEF-Maßnahmen wirksam sein müssen, bevor mit dem Bau des Solarparks begonnen wird (Ausnahme: Anm.: mit dem Bau kann auch bereits begonnen werden, wenn die Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerchen vorbei ist und die Vögel abgezogen sind, sofern die CEF-Fläche zu Beginn der nächstjährigen Brutperiode, d. h. spätestens ab März, funktionsfähig ist); die Wirksamkeit muss von einem Fachgutachter bestätigt und der unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden.	Die Festsetzungen sind entsprechend zu ergänzen

	Die Heckenpflanzungen E1 müssen eine Mindestbreite von 8 m aufweisen, um ihre ökologischen Funktionen erfüllen zu können; dies ist in den Festsetzungen zu ändern. Der unteren Naturschutzbehörde ist ein Nachweis über die Verwendung von zertifiziert gebietseigenem Pflanzmaterial vorzulegen. <u>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</u> Es wird empfohlen, eine Umweltbaubegleitung einzurichten, die die Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwacht, die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen bestätigt und ggfs. erforderliche Änderungen mit der unteren Naturschutzbehörde abstimmt. Es wird empfohlen, ein naturschutzfachliches Konzept für den Solarpark incl. Pflegemanagement (räumlich und zeitlich gestaffelte Mahd oder Beweidung; vgl. Praxis-Leitfaden des LfU, S. 30) zu entwickeln, damit der Solarpark die angestrebten ökologischen Funktionen erfüllen kann und die Belange von Klima- und Artenschutz berücksichtigt (vgl. Praxis-Leitfaden des LfU, S. 16: Für eine ökologische und landschaftsplanerisch hochwertige Planung ist es daher wichtig, dass sich Landschaftsarchitekten und Kommunen nicht mit den standardisierten Mindestanforderungen zufrieden geben, sondern sich im Rahmen der Eingriffsregelung Gestaltungsspielräume verschaffen und diese nutzen). Zur besseren Einbindung in die Landschaft wird eine Zaunbegrünung mit Kletterpflanzen empfohlen. **FP:** Die Stellungnahme zu naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belangen erfolgt zu dem im Parallelverfahren in Neuaufstellung befindlichen Bebauungsplan „Solarpark Obere Kolonie II“.	Die Hecke ist in der Planung bereits so gezeichnet Alle übrigen Hinweise sind an den Betreiber weiterzuleiten und zu empfehlen Die Empfehlung wird in den Festsetzungen ergänzt
5.	**Landratsamt Landsberg, Gesundheitsamt** **Jungmann. 13.11.2025** **BP + FP:** Keine Äußerung	 Kein Handlungsbedarf
6.	**Regierung von Oberbayern** **Frau Thomas-Schmid, 20.11.2025**	

	BP + FP: Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanung Behörde mit Schreiben vom 30.10.2023 zur o.g. Bauleitplanung Stellung genommen. In diesem waren wir zu dem Ergebnis gelangt, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegensteht. In nun vorliegenden Unterlagen in der Fassung vom 7.10.2025 haben sich keine raumordnerisch relevanten Änderungen ergeben, so dass kein Anlass zu einer veränderten Bewertung besteht. <u>Ergebnis</u> Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.	Kein Handlungsbedarf
7.	**Wasserwirtschaftsamt Weilheim** **Frau Belkner, 06.11.2025** **BP:** Zum genannten Bebauungsplan hat das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange am 9.11.2023 Stellung genommen. Durch den Anpassungbeschluss sind keine Änderungen wasserwirtschaftlicher Belange ersichtlich. Daher behält unsere letzte Stellungnahme weiterhin Gültigkeit. Weitere Hinweise oder Anforderungen werden nicht vorgetragen. Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens uns eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument zu übermitteln. **FP:** Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme 1-4622-LL126-28933/2023 vom 09.11.2023.	Kein Handlungsbedarf
8.	**Staatliches Bauamt Weilheim.** **Herr Englberger, 10.11.2025** **BB + FP:**	

	Das staatliche Bauamt Weilheim ist mit der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Kolonie Hurlach für den Solarpark „Obere Kolonie II“ ebenso einverstanden, wie mit der entsprechenden 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen entsprechenden Bereich.	Kein Handlungsbedarf
9.	**Regionaler Planungsverband München** **Frau Demircan, 11.12.2025** **BB + FP:** Die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München teilt mit, dass zum oben genannten Vorhaben keine regionalplanerischen Bedenken angemeldet werden.	Kein Handlungsbedarf
10.	**LEW Verzeilnetz GmbH** **Herr Philipp, 11.12.2025** **BP + FP:** Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn der Bestand unserer Anlagen gesichert ist und die Punkte unserer Stellungnahme vom 13.11.2023 berücksichtigt werden.	Kein Handlungsbedarf
11.	**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck.** **Frau Strobel, 28.11.2025** **BP:** Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck nimmt zu der oben genannten Planung wie folgt Stellung: Wir begrüßen, dass die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigt wurden und das auf Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden kann.	

	Folgender Hinweis ist uns wichtig, der nicht im Bebauungsplan berücksichtigt wurde: (siehe Stellungnahme vom 7.11.2023): „Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben beziehungsweise sichergestellt werden. Kommt es im Rahmen der Bauphase zu Beschädigungen der Feldwege/Zufahrtswege, so müssen die vom Anlagenbetreiber umgehend in Stand gesetzt werden. Um den Boden während der Bauphase vor schädlichen Bodenverdichtungen zu schützen, soll die Fläche nur bei guter Tragfähigkeit (trockener Boden) und mit bodenschonenden Fahrwerken (z.B. Keine LKW mit Straßenbereifung) befahren werden." „Zusätzlich ist eine Anreicherung mit dem Schwermetall Zink, insbesondere bei, wie vorgeschrieben, extensiver Nutzung der Fläche, zu erwarten und kann zu einer schädlichen Bodenveränderung führen. Um dieser vorzubeugen (siehe § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz) ist daher auf verzinktes Material für die Aufstände damit Module möglichst zu verzichten."	Der Hinweis (4.1 Landwirtschaft) wird um das Wort „Zufahrten" ergänzt Alles andere ist bereits in den Textlichen Hinweisen im Entwurf enthalten.
12.	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** **Herr Golinski, 06.11.2025** **BP + FP:** Zur o.g. erneuten Beteiligung erhalte ich die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr aus der ersten Beteiligung aufrecht. Es bestehen weiterhin keine Bedenken.	Kein Handlungsbedarf
13.	**IHK, Industrie und Handelskammer für München und Oberbayern** **Frau Piras, 25.11.2025** **BB + FP:** Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft wird die Darstellung einer Sonderbaufläche gemäß §1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO bzw. die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. §11 Abs. 1, 2 BauNVO am geplanten Standort weiterhin befürwortet.	Kein Handlungsbedarf

	Die Industrie und Handelskammer für München und Oberbayern hat daher auch im Verfahren nach §4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Bedenken gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grundordnungsplan „Solarpark Obere Kolonie II“.	
14.	**Schwaben Netz GmbH** **Herr Seiler, Frau Heinzel, 24.11.2025** **BP + FP:** In Beantwortung Ihres Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die oben genannte Flächennutzungsplanänderung mit Bebauungsplan keine Einwände erheben.	Kein Handlungsbedarf
15.	**Verwaltungsgemeinschaft Langerringen** **Herr Knoll, Erster Bürgermeister, 02.12.2025** **BP + FP:** Mit E-Mail vom 8. November 2025 wurden wir zu den oben genannten Verfahren beteiligt. Der Gemeinderat Langerringen hat sich in seiner Sitzung vom 27. November 2025 hierzu beraten. Es wird folgende Stellungnahme abgegeben: Der Gemeinde Langerringen liegt es fern, sich in Angelegenheiten der Nachbargemeinde Hurlach einzumischen. Allerdings ergeben sich mit Rücksicht auf bereits zurückliegende vergleichbare Planungsverfahren der Gemeinde Hurlach doch folgende Aspekte, welche die Gemeinde Langerringen zu berücksichtigen und abzuwägen, bittet: Grundsätzlich ist die Konzentration einzelner Nutzungen ein Grundsatz der Regional- und Landschaftsplanung. Die Zerklüftung der Kulturlandschaft sowie der gewachsenen Landschaftsstrukturen soll so im Grunde vermieden werden. Die in letzter Zeit erfolgte und nun erneut durch die vorliegende Planung beabsichtigte Ausweisung von einzelnen Flächen zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen lassen ein strukturiertes Planungskonzept zur Vermeidung einer Zerklüftung der Kulturlandschaft	

	sowie der gewachsenen Landschaftsstrukturen und die Konzentration der Nutzung von Flächen zu Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen nicht erkennen. Im Ergebnis stellt sich die Frage, in welchem Maß und in welchen Bereichen weitere Ausweisungen erfolgen werden, denn durch die beliebige Ausweisung von Freiflächen-PV-Anlagen werden landwirtschaftliche Flächen ohne Maß und Ziel ihrer bisherigen Nutzung erzogen, was letztlich zu einer Beeinträchtigung der Belange der Gemeinde Langerringen führen könnte: Eine dominoartige Verschiebung der Marktverhältnisse bei landwirtschaftlichen Pachtflächen könnte langfristig die Folge sein, das Ergebnis eine steigende Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen zum Kauf oder zur Pacht in der Umgebung bei steigenden Preisen. Dem Schutz landwirtschaftlich hochwertiger Flächen und der Landwirtschaft insgesamt dienlich wäre eine maßvolle und zielgerichtete fach- und sachgerechte Planung von Konzentrationsflächen an Stelle der so genannten „Briefmarkenplanung“.	Wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen
16.	**Stadt Landsberg am Lech** **Herr Müller, 13.11.2025** **BP + FP:** Die Stadt Landsberg am Lech bedankt sich für die Beteiligung an den Bauleitplanverfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans sowie in der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Obere Kolonie II“ der Gemeinde Hurlach nach §4 Abs. 2 BauGB, beziehungsweise für die vorgenommene gemeindenachbarliche Abstimmung nach §2 Abs. 2 BauGB. Nach Rücksprache mit Vertretern des Landsberger Stadtbauamtes sind keine negativen Auswirkungen für die Stadt Landsberg am Lech zu erwarten. Es ergeht daher keine inhaltliche Stellungnahme zu den Bauleitplan Verfahren.	Kein Handlungsbedarf
17.	**Markt Kaufering** **Frau Endres, 12.12.2025** **BP + FP:**	

	Der Marktgemeinderat Kaufering hat in seiner Sitzung vom 10.12.2025 die gegenständlichen Bauleitplanungen der Gemeinde Hurlach behandelt. Die Verwaltung wurde beauftragt, zur Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Neuaufstellung des Bebauungsplans, „Obere Kolonie II“ der Gemeinde Hurlach im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abzugeben: Der Geltungsbereich des gegenständlichen Bebauungsplanes/Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich nicht in der Nähe des bebauten Gemeindegebietes von Kaufering. Der Anlass und die Planungsziele der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Solarpark „Obere Kolonie II“ berühren dennoch die Belange des Marktes Kaufering. Der Marktgemeinderat nimmt die in der Sitzung des Gemeinderates Hurlach am 7.10.2025 getroffene Abwägung zu der Stellungnahme des Marktes Kaufering im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis. In Bezug auf die in dem beiliegenden Beschlussauszug zur Sitzung des Gemeinderates Hurlach vom 7. Oktober zu 25 getroffenen Aussage „… Daher ist eine Abklärung mit der Gemeinde Kaufering bezüglich des Einspeisepunkts und der Leitungsverlegung notwendig (die Kabelverlegung ist mittlerweile geklärt und wird in der nächsten Auslegung mit angegeben)…“ ist festzuhalten, dass es nach Rücksprache mit dem technischen Bauamt, Herrn Giampa, diesbezüglich weiterhin keine abschließende Klärung mit dem Markt Kaufering gibt. In den aktuellen Planungsunterlagen werden auch weiterhin keine konkreten Aussagen auf den Verlauf der geplanten Anschlussleitungen getroffen, aus denen sich entnehmen lässt, ob und wie das Gemeindegebiet von Kaufering betroffen ist. Dementsprechend hält der Markt Kaufering an den mit Schreiben vom 9.11.2023 geäußerten Bedenken, unverändert fest. Aus Sicht das Marktes Kaufering kann die Verlegung einer privaten 20-kV-Leitung im Bereich des öffentlichen Straßenraumes beziehungsweise im bebauten Wohngebiet weiter nicht befürwortet werden. Der Betrieb, die Wartung der Leitung, sowie die Dokumentation der Leitungsverlegung in Zusammenhang mit Spartenauskünften, kann aus unserer Sicht durch den privaten Betreiber nicht sichergestellt werden und stellt somit ein hohes Sicherheitsrisiko dar. Vorrangig sind die infrastrukturellen Vorhaltebereiche für die unmittelbare Versorgung der Kauferinger Bürger/Endverbraucher für Strom, Wasser, Abwasser, Glasfaser und Fernwärme abzusichern. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der zur Verfügung stehenden Straßenquerschnitte sehen wir die zukünftigen Möglichkeiten Kauferings, insbesondere bei Sanierungsarbeiten, stark eingeschränkt.	Februar 2026: Die Kabelverläufe und Kabelverlegungen sind mittlerweile zwischen dem Markt Kaufering und dem Betreiber geklärt. An der Stelle im Bauleitverfahren wird der Kabelverlauf nicht geklärt, weil nicht Bestandteil der übergeordneten Planung. Kann erst im Bauantrag und mit der Ausführungsplanung mit Kaufering geklärt werden. Die notwendigen Unterlagen dazu liegen der Gemeinde Zur Kenntnis vor

	Weiterhin befürchten wir die Schwächung der künftigen Kauferinger Einspeisemöglichkeiten in Zusammenhang mit der Realisierung von erneuerbaren Energien auf Flächen des Gemeindegebietes von Kaufering. Aus den oben genannten Gründen und dem Umstand, dass diese Leitung nicht der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dient (Art. 46 Abs. 1 Energiewirtschafts Gesetz EnWG), kann seitens des Marktes Kaufering eine Gestattung der gegenständlichen Leitungsverlegung nicht in Aussicht gestellt werden.	
18.	**Verwaltungsgemeinschaft Buchloe für die Gemeinde Lamerdingen** **Herr Fischer, 10.11.2025** **BP + FP:** Keine Äußerung	Kein Handlungsbedarf

Beschluss:

2. **Der Gemeinderat nimmt die zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen abwägend zur Kenntnis.**

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

7. Satzungsbeschluss zur Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Obere Kolonie II"

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vom Büro Samberger Stallinger, Architekten Partnerschaft mbB, ausgearbeiteten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Obere Kolonie II“ in der Fassung vom 14.07.2026 als Satzung.

Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung und ortsüblichen Bekanntmachung beauftragt.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

8. Auftragsvergabe - Erschließung BG Keltenfeld IV u. Straßenendausbau BG Keltenfeld III

Sachverhalt:

Am 23.06.2026 wurde die Ausschreibung im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Es wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Das Leistungsverzeichnis wurde an 10 Firmen übersandt.

Die Submission fand am 13.07.2026 statt. Es haben 4 Firmen ein Angebot abgegeben.

Nach Auswertung der Unterlagen durch das Ing. Büro Glatz & Kraus soll der Auftrag an die folgende Firma, mit dem wirtschaftlichsten Angebot, vergeben werden:

Beauftragte Firma:	Kutter GmbH & Co. KG
Anschrift:	Kirchdorfer Straße 87, 86825 Bad Wörishofen
Maßnahme:	Erschließung Keltenfeld IV u. Straßenendausbau Baugebiet Keltenfeld III
Angebot vom:	10.07.2026
Angebotssumme (brutto):	787.163,82 €
Zusätzliche Vereinbarungen:	
Hinweise:	

Beschluss:

Die Gemeinde Hurlach erteilt den Auftrag für die Erschließung BG Keltenfeld IV u. Straßenendausbau BG Keltenfeld III gemäß der vor genannten Empfehlung an die Firma Kutter GmbH & Co. KG in Höhe der Angebotssumme von 787.163,82 EUR/brutto.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

9. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Keine

Um 20:02 Uhr schließt Erster Bürgermeister Andreas Glatz die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Hurlach.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Andreas Glatz
Erster Bürgermeister

Lisa Meier
Schriftführung